

Studienordnung für den Internationalen Promotionsstudiengang der Fakultät für Soziologie im Rahmen der Bielefeld Graduate School in History and Sociology (BGHS) vom 15. Februar 2012 i.V.m. den Änderungen vom 1. Juni 2015
– Lesefassung –

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlichten Fassungen

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 221), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Promotionsstudiengangs
- § 3 Zuständigkeiten und Durchführung des Promotionsstudiengangs
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Zugangsvoraussetzungen und Annahme als Promovierende/r
- § 6 Studienberatung
- § 7 Studienleistungen und Teilnahmenachweise
- § 8 Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiums
- § 9 Inkrafttreten

Präambel

Die Studienordnung des Internationalen Promotionsstudiengangs Soziologie der Fakultät für Soziologie regelt den Ablauf des Promotionsstudiums. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens wird auf die Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie verwiesen. Das Promotionsstudium findet unter dem Dach der Bielefeld Graduate School in History and Sociology (BGHS) statt, einer gemeinsamen Einrichtung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, Abteilung Geschichtswissenschaft, und der Fakultät für Soziologie an der Universität Bielefeld.

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 5 S. 101) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Aufbau und Verlauf des Studiums im Internationalen Promotionsstudiengang der Fakultät für Soziologie.

§ 2 Ziele des Promotionsstudiengangs

- (1) Der Promotionsstudiengang bereitet auf die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Philosophie („Dr. phil.“) vor. Er soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus den an der Fakultät für Soziologie vertretenen Fächern selbstständig zu bearbeiten und auf dieser Basis die Promotionsleistungen zu absolvieren.
- (2) Das Promotionsstudium soll die Promovierenden zusätzlich für eine qualifizierte wissenschaftliche oder außerakademische Berufstätigkeit vorbereiten.
- (3) Durch das breit gefächerte Lehrangebot der Bielefeld Graduate School in History and Sociology aus der Abteilung Geschichtswissenschaft der Fakultät für Geschichte, Philosophie und Theologie und der Fakultät für Soziologie sowie verwandter Wissenschaften erweitern die Promovierenden während der Promotionsphase ihre wissenschaftliche Qualifikation. Über die fachliche Qualifikation hinaus werden interaktive Fähigkeiten, Team- und Kommunikationsfähigkeiten und die dazu gehörenden Techniken gefördert.

§ 3 Zuständigkeiten und Durchführung des Promotionsstudiengangs

- (1) Für alle Belange des Promotionsstudiengangs, insbesondere für die Entscheidung über den Zugang zum Promotionsstudiengang, ist der Promotionsausschuss der Fakultät für Soziologie zuständig.
- (2) Für die Organisation und Durchführung des wissenschaftlichen Programms des Promotionsstudiengangs ist der Promotionsausschuss der Fakultät für Soziologie, in Abstimmung mit der Bielefeld Graduate School in History

and Sociology (BGHS), zuständig. Das Nähere regelt die Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie (insb. § 4). Zu den gemeinsam von der Fakultät und der BGHS getragenen Aufgaben gehören konzeptionelle Fragen, die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzepts sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit den Mitgliedern der beteiligten Fakultäten sowie die Inhalte und Durchführung der Veranstaltungen des Promotionsstudiengangs.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium im Internationalen Promotionsstudiengang Soziologie kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studiendauer einschließlich der Abfassung der Dissertation beträgt nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern in der Regel drei bis vier Jahre (= sechs bis acht Semester). Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern beträgt die Studiendauer einschließlich der promotionsvorbereitenden Studien in der Regel fünf Jahre (= zehn Semester).

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Annahme als Promovierende(r)

(1) Die Zugangsvoraussetzungen und die Annahme als Promovend oder als Promovendin werden durch die §§ 4 und 5 der Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie geregelt.

(2) Nach Annahme als Promovend oder als Promovendin im Rahmen des Promotionsstudiengangs Soziologie erfolgt die Einschreibung in den Promotionsstudiengang. Die Mitgliedschaft im Promotionsstudiengang ist auf fünf Jahre befristet. Begründete Verlängerungsanträge sind möglich. Über diese Verlängerungsanträge entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät für Soziologie in Absprache mit der BGHS.

§ 6 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die ZSB – Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld.

(2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung bieten die am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Soziologie sowie die BGHS eine regelmäßige und umfassende Beratung an.

§ 7 Studienleistungen und Teilnahmenachweise

(1) Die Promovierenden wählen unter Berücksichtigung der fachlichen Vorkenntnisse und des Promotionsthemas ein individuelles Studienprogramm in Absprache mit den Betreuerinnen oder Betreuern.

(2) Nach der Aufnahme in den Promotionsstudiengang sind die obligatorischen Studienleistungen im Umfang von 10 Leistungspunkten (LP) in den ersten sechs Semestern zu erbringen und bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen. Leistungspunkte sind ausschließlich mit den Präsenzzeiten von Veranstaltungen korreliert. Nachzuweisen sind:

- der Besuch eines Theorie- und eines Methodenseminars im Umfang von jeweils 1 SWS = 2 x 0,5 Leistungspunkte. Wird ein Seminar geblockt, muss die Veranstaltung (mindestens) 11,25 Zeitstunden umfassen
- der Besuch von Forschungswerkstätten im Umfang von 8 SWS = 4 Leistungspunkte
- der Besuch von bis zu vier Veranstaltungen im Bereich Schlüsselqualifikationen im Gesamtumfang von 2 SWS = 1 LP
- das Absolvieren frei wählbarer Bestandteile (siehe Absatz 3) im Umfang von 4 LP
- die Erfüllung der Berichtspflichten, wie sie in der Betreuungsvereinbarung der BGHS vorgesehen sind.

Die Studienleistungen, bis auf frei wählbare Bestandteile, müssen vor Ort im Rahmen des Angebots der Promotionsstudiengänge Geschichtswissenschaft oder Soziologie erbracht werden.

(3) Als Studienleistungen im Bereich frei wählbarer Bestandteile werden angerechnet:

Der Besuch von Kolloquien und Seminaren, ein Vortrag in einem Kolloquium, eine eigene Lehrveranstaltung, eine Präsentation auf einer Konferenz, die Organisation eines Workshops, ein Teaching Assistantship im Rahmen eines interdisziplinären Seminars, die Mitwirkung in einer Studiengruppe, Beteiligung an der Selbstverwaltung der BGHS sowie sonstige wissenschaftliche Leistungen während der Promotionszeit (wie Projektarbeit, Publikation) werden gemäß dem Anrechnungsschlüssel der BGHS als Studienleistungen im Bereich frei wählbarer Bestandteile angerechnet:

Kolloquium mit Vortrag = 1 LP

Kolloquium ohne Vortrag = 0,5 LP

Besuch Seminar = 0,5 LP

Eigene Lehrveranstaltung = 0,5-1 LP (je nach Stunden der Veranstaltung)

Präsentation (Konferenz) = 0,5 LP

Workshops (mit Präsentation) = 0,5-1 LP

Teaching Assistantship Interdisziplinäres Seminar = 0,5 LP

Organisation Workshop = 1 LP

Mitwirkung Studiengruppe = 0,5-1 LP (je nach Stunden der Veranstaltung)

Selbstverwaltung in der BGHS = 0,5 LP (pro Amtszeit)

Sonstige wissenschaftliche Leistungen während der Promotionszeit (z.B. Projektarbeit, Publikation) = LP werden nach Einzelprüfung berechnet.

(4) Pflichtveranstaltungen (Theorie- und Methodenseminar, Forschungswerkstätten, Schlüsselqualifikationen) müssen vor Ort im Internationalen Promotionsstudiengang Soziologie im Rahmen der BGHS absolviert werden, um als Studienleistung angerechnet werden zu können. Für den Bereich der frei wählbaren Bestandteile können auch externe Veranstaltungen angerechnet werden.

(5) Die Leistungsbescheinigungen werden von der Dozentin oder dem Dozenten einer Lehrveranstaltung ausgestellt.

§ 8 Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums sind:

- der Erwerb von 10 Credit Points in den ersten sechs Semestern des Promotionsstudiums gemäß § 7 Abs. 2 dieser Ordnung,
- der erfolgreiche Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie,
- ggf. Nachweis der erfolgreichen promotionsvorbereitenden Studien.

(2) Der Nachweis der erbrachten Studienleistungen ist für die Eröffnung des Promotionsverfahrens erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudiengang müssen die Studierenden durch Leistungsbescheinigungen nachweisen.

(3) Die Promovierenden des Promotionsstudiengangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums ein Transcript of Records über die Teilnahme am Promotionsstudiengang, welches unter Berücksichtigung des individuellen Studienprogramms die einzelnen absolvierten Veranstaltungen bescheinigt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 23. November 2011 und 29. Oktober 2014.

Bielefeld, den 1. Juni 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer